



Brugg, 28. September 2004

Eidg. Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

## **Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (jährliche Abrechnung); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns ein, zur obengenannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **1. Grundsätzliche Erwägungen**

Die schweizerische Landwirtschaft ist von der MWST indirekt betroffen. Solange ein Landwirt nur Urprodukte produziert und diese verkauft, ist er von der MWST ausgenommen. Somit bezahlt der Landwirt seine MWST über die Produktionsmittel. Zudem kann nach Gesetz der Abnehmer einen Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten von einem ausgenommenen Urproduzenten geltend machen.

Mit der fortlaufenden Diversifizierung der Landwirtschaft erbringen die Landwirte aber immer mehr Dienstleistungen oder produzieren Produkte, mit welchen sie der MWST unterstellt sind. Dies führt dazu, dass die Zahl der MWST-pflichtigen Landwirte stetig steigt. Im Folgenden wird aus Sicht dieser betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmer argumentiert.

Mehrheitlich führt der landwirtschaftliche Unternehmer die Buchhaltung im Rapportsystem. Das heisst, er führt den Finanzverkehr aktuell, und Ende Jahr wird dann durch seinen Treuhänder die Buchhaltung abgeschlossen. Dieser Umstand ist für die Beurteilung der jährlichen Abrechnung entscheidend.

### **2. Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen**

Wir respektieren Ihren Wunsch nach einer einfachen Auswertung und haben Ihre Fragen anhand des Fragebogens beantwortet. Dieser liegt dem Schreiben bei.

### 3. Vereinfachung des MWST-Systems

Der Vernehmlassungsvorlage entnehmen wir, dass der Bundesrat einer Vereinfachung der MWST gegenüber positiv eingestellt ist. Wir können ein solches Vorhaben nur unterstützen und erlauben uns deshalb, einige Bemerkungen zu einer möglichen Vereinfachung anzubringen:

Bei der täglichen Umsetzung und beim Jahresabschluss empfinden wir verschiedene Punkte als belastend:

- Es ist überaus mühsam, darauf hinzuwirken, dass die Rechnungen für den Vorsteuerabzug konform sind.
- Die Abrechnung mit all den Abgrenzungen sind sehr aufwendig.
- Abgrenzungen zwischen den Steuersätzen bzw. Steuerpflicht oder eben nicht, grenzen oft an Haarspalterei, insbesondere die Feststellung, ob die Zahllast erreicht ist oder nicht.

Aus unserer Sicht sollten zudem alle Umsätze ohne Ausnahme einem einheitlich hohen MWST-Satz unterstellt werden. Für die Landwirtschaft sollte dann zum Ausgleich gegenüber dem Ausland eine MWST-Rückerstattung eingeführt werden. Damit würden die meisten Abgrenzungs- und Definitionsfragen aus dem Weg geräumt.

### 4. Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die jährliche Abrechnung einzuführen. Beim AHV-Beitragsbezug wird dies seit Jahren mit Erfolg praktiziert.

Parallel dazu sind aber alle Massnahmen zur Vereinfachung der MWST voranzutreiben. Dies würde die Kleinunternehmen effektiv entlasten.

Weiter muss festgehalten werden, dass die schweizerische Landwirtschaft sehr wohl von der MWST betroffen ist und durch die veränderten Rahmenbedingungen die Belastung noch weiter steigt. Besonders störend ist, dass die Landwirtschaft in der Schweiz schlechter gestellt ist als z.B. jene in Frankreich oder Deutschland. Hier muss etwas unternommen werden, und zwar muss die Rückerstattung nach französischem Modell eingeführt werden. Der Schweizerische Bauernverband wird sich weiterhin für eine Entlastung bzw. Gleichstellung der Landwirtschaft mit der EU einsetzen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen  
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND



H. J. Walter  
Präsident



J. Bourgeois  
Direktor

## **Vernehmlassungsverfahren Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (jährliche Abrechnung)**

### **Besteuerung des Eigenmietwertes**

#### **Fragebogen**

**1. Soll die jährliche Abrechnungsperiode eingeführt werden?**

Ja. Dies entlastet die betroffenen Landwirte finanziell, da der Treuhänder dadurch die Buchhaltung nur einmal bearbeiten muss. Wie oben erwähnt, führen die meisten Landwirte die Buchhaltung im Rapportsystem in Zusammenarbeit mit einem Treuhänder, so dass praktisch alle Landwirte profitieren würden.

**2. Sind Sie der Ansicht, dass die jährliche Abrechnung Vorteile gegenüber der viertel- oder halbjährlichen Abrechnung bringt, obwohl die Geschäftsbücher auch im Falle der jährlichen Abrechnung - um nicht an Glaubwürdigkeit und Beweiskraft zu verlieren - weiterhin zeitnah geführt werden müssen?**

Diesbezüglich besteht überhaupt keine Gefahr. Die Landwirte führen den Finanzverkehr im Rapportsystem, so dass die Qualität der Buchhaltung durch die jährliche Abrechnung nicht leidet. Ausserdem erachten wir es als nicht angebracht, dass die MWST zur Durchsetzung der Aufzeichnungspflicht missbraucht wird.

**3. Würden Sie eher eine Variante mit oder ohne Akontozahlung bevorzugen?**

Wir bevorzugen die Variante mit Akontozahlungen. Dieses Vorgehen hat sich beim Bezug der AHV-Beiträge bestens bewährt. Zudem besteht in Kleinunternehmen die Gefahr, dass die Liquidität zu wenig im Auge behalten wird. Dies könnte bei jährlichen Zahlungen zu Zahlungsschwierigkeiten und zur Gefährdung des Betriebes führen.

**4. Welche der drei vorgeschlagenen Varianten sollte Ihrer Auffassung nach bei einer Einführung der jährlichen Abrechnung zur Anwendung gelangen?**

Aus unserer Sicht kommt nur Variante 1 (Umsatzlimite 2 Mio., vierteljährliche Akontozahlungen) in Frage. Wie bereits oben erwähnt, sind Akontozahlungen sinnvoll. Zudem sollten von Vereinfachungsmaßnahmen möglichst viele Steuerpflichtige profitieren (hohe Umsatzlimiten), da in der ESTV sowieso alle administrativen Massnahmen für die Umsetzung der jährlichen Abrechnung getroffen werden müssen.